

MA 7 - 285/03

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) und das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), LGBl. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/2000, wird wie folgt geändert:

Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Abs.2) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.“

Artikel II

Das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996), LGBl. für Wien Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/2000, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 17 wird unter Voranstellung folgender Überschrift der § 17a eingefügt:

„Instanzenzug

§ 17a. Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 17) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.“

Artikel III

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 84/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde und der Bundespolizeidirektion Wien entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.“

Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Abs.2) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung drittfolgenden Monatsersten in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt anhängigen Berufungsverfahren sind nach der vorher geltenden Rechtslage weiterzuführen und abzuschließen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) und das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert werden

VORBLATT

Problemstellung:

Übertragung der Berufungsangelegenheiten, die nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien zu besorgen sind, an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien.

Ziel und Lösung:

Aufnahme einer entsprechenden Instanzenzug-Regelung im Wiener Kinogesetz, Wiener Tanzschulgesetz und Wiener Veranstaltungsgesetz.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (= Beibehaltung der Berufungszuständigkeit des Amtes der Wiener Landesregierung).

Kosten:

Durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, da lediglich Berufungsangelegenheiten, die bisher vom Amt der Landesregierung wahrgenommen wurden, an den UVS Wien zur Erledigung übertragen werden.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Gesetzesänderung keine Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Gesetzesänderung werden Berufungsangelegenheiten, die nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien zu besorgen sind und bisher vom Amt der Wiener Landesregierung zu erledigen waren, an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien übertragen. Diese legislative Maßnahme steht im Lichte der Verwaltungsreform (siehe auf Bundesebene das Verwaltungsreformgesetz 2001) und trägt auch der Umsetzung des „One-Stop-Shop“-Prinzips auf Landesebene Rechnung.

Finanzieller Teil

Durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, da weder „neue“ Aufgaben geschaffen noch zusätzliche Behördenverfahren entstehen werden. Es werden lediglich Berufungsangelegenheiten, die bisher vom Amt der Landesregierung wahrzunehmen waren, an den UVS Wien zur Erledigung übertragen. Auch ist der mit den gegenständlichen Berufungsangelegenheiten verbundene Aufwand nach den bisherigen Erfahrungen als gering einzustufen. In administrativrechtlichen Angelegenheiten des Kinowesens ist in den letzten Jahren keine nennenswerte Anzahl von Berufungsfällen aufgetreten. In Tanzschulangelegenheiten lag in den letzten Jahren überhaupt kein Berufungsfall vor. Im Veranstaltungsbereich fallen in der Praxis die meisten administrativrechtlichen Geschäftsfälle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. In den letzten Jahren gab es überwiegend Berufungen, die vom Berufungssenat (§ 48a Wr. Stadtverfassung - WStV) zu entscheiden waren (vor allem im Zusammenhang mit Spielapparatkonzessionen). Rechtsmittel in Veranstaltungssachen, die vom Amt der Wiener Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes zu erledigen waren, kamen relativ selten vor.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Gesetzesänderung keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Artikel I, II und III (§ 18 Abs. 3 Wr. Kinogesetz; § 17a Wr. Tanzschulgesetz; § 35 Abs. 4 Wr. Veranstaltungsgesetz):

In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, dass der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (neben den Verwaltungsstrafsachen) nunmehr auch in allen administrativrechtlichen Kinoangelegenheiten, Tanzschulangelegenheiten und Veranstaltungsangelegenheiten, in denen der Magistrat in erster Instanz als Bezirksverwaltungsbehörde fungiert bzw. – im Falle des § 35 Abs. 3 Z 6 Wiener Veranstaltungsgesetz – die Bundespolizeidirektion Wien in erster Instanz einen Bescheid erlässt, als Rechtsmittelbehörde tätig zu werden hat (bisher: Amt der Wiener Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes). Davon nicht betroffen sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Diese dürfen auch nicht auf den Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen werden (siehe VfGH vom 10. Oktober 2001, Zl. G 47/99 u.a.) Klargestellt wird daher, dass für jene Berufungsangelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen sind, (wie bisher) der Berufungssenat (§ 48a WStV) zuständig ist.

Zu Artikel IV (Inkrafttreten und Übergangsregelung):

Diese Bestimmung regelt einerseits das Inkrafttreten und berücksichtigt durch angemessene Frist die administrative Umstellung auf die neue Zuständigkeitsituation in den betreffenden Berufungsangelegenheiten. Andererseits ist im Interesse eines klaren Zuständigkeitsüberganges vorgesehen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt anhängigen Berufungsverfahren nach der vorher geltenden Rechtslage (sohin vom Amt der Wiener Landesregierung) weiterzuführen und abzuschließen sind. Anhängig ist das Berufungsverfahren ab Einbringung der Berufung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

TEXT - GEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG - Wiener Kinogesetz

Zuständigkeit

§ 18 . (1) Die Handhabung des Wiener Kinogesetzes 1955 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften obliegt dem Magistrat, soweit nicht ausdrücklich der Bundespolizeidirektion Wien ein Wirkungsbereich zugewiesen ist.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 14) fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wird davon jedoch nicht berührt

NEUE FASSUNG (ENTWURF)

Zuständigkeit

§ 18. (1) Die Handhabung des Wiener Kinogesetzes 1955 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften obliegt dem Magistrat, soweit nicht ausdrücklich der Bundespolizeidirektion Wien ein Wirkungsbereich zugewiesen ist.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 14) fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wird davon jedoch nicht berührt

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Abs.2) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

TEXT - GEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG – Wiener Tanzschulgesetz

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 17. Die Gemeinde hat die im II. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

NEUE FASSUNG (ENTWURF)

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 17. Die Gemeinde hat die im II. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Instanzenzug

§ 17a. Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 17) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

TEXT - GEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG – Wiener Veranstaltungsgesetz

Zuständigkeit

§ 35. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden (z. B. der Bundespolizeidirektion Wien) ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz dem Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. bei Veranstaltungen, die keine Theater-, Variete- oder Zirkusveranstaltungen sind und auch sonst nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses nur von örtlicher Bedeutung sind
 - a) die Entgegennahme und Behandlung der Anmeldung von Veranstaltungen und der Anzeigen über den Wechsel in der Person eines Veranstalters und die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers,
 - b) die Verleihung oder Zurücknahme von Konzessionen, einschließlich der Genehmigung einer Verpachtung oder Geschäftsführerbestellung, der Freigabe von Sicherstellungen und der Fristverlängerung gemäß § 20 Abs. 3,
 - c) die Beschränkung, Untersagung und Einstellung von Veranstaltungen und die Erteilung von Aufträgen;
2. den Ausschluß von Personen als Veranstalter oder Geschäftsführer und die Aufhebung des Ausschlusses (§ 3 Abs. 2 und 3) sowie die bescheidmäßige Festsetzung von Sperrzeiten (§ 26 Abs. 4), sofern sich diese Maßnahmen ausschließlich auf Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Z. 1) beziehen;
3. die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsstätten, die keine besonderen technischen Einrichtungen besitzen und nur für die unter Z. 1 fallenden Veranstaltungen bestimmt sind, sowie die aus betriebstechnischen Rücksichten erfolgende Überwachung solcher Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz), ferner die aus bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten erfolgende Überwachung von Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz); ausgenommen bleiben jedoch alle baupolizeilichen Vollziehungsakte, die sich auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude beziehen und im Sinne des Art. 15 Abs. 5 B-VG in die mittelbare

NEUE FASSUNG (ENTWURF)

Zuständigkeit

§ 35. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden (z. B. der Bundespolizeidirektion Wien) ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz dem Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. bei Veranstaltungen, die keine Theater-, Variete- oder Zirkusveranstaltungen sind und auch sonst nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses nur von örtlicher Bedeutung sind
 - a) die Entgegennahme und Behandlung der Anmeldung von Veranstaltungen und der Anzeigen über den Wechsel in der Person eines Veranstalters und die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers,
 - b) die Verleihung oder Zurücknahme von Konzessionen, einschließlich der Genehmigung einer Verpachtung oder Geschäftsführerbestellung, der Freigabe von Sicherstellungen und der Fristverlängerung gemäß § 20 Abs. 3,
 - c) die Beschränkung, Untersagung und Einstellung von Veranstaltungen und die Erteilung von Aufträgen;
2. den Ausschluß von Personen als Veranstalter oder Geschäftsführer und die Aufhebung des Ausschlusses (§ 3 Abs. 2 und 3) sowie die bescheidmäßige Festsetzung von Sperrzeiten (§ 26 Abs. 4), sofern sich diese Maßnahmen ausschließlich auf Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Z. 1) beziehen;
3. die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsstätten, die keine besonderen technischen Einrichtungen besitzen und nur für die unter Z. 1 fallenden Veranstaltungen bestimmt sind, sowie die aus betriebstechnischen Rücksichten erfolgende Überwachung solcher Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz), ferner die aus bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten erfolgende Überwachung von Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz); ausgenommen bleiben jedoch alle baupolizeilichen Vollziehungsakte, die sich auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude beziehen und im Sinne des Art. 15 Abs. 5 B-VG in die mittelbare

Bundesverwaltung fallen.

4. die Bestimmung von öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst (§ 5 Abs. 3) und das Festlegen von Benützungsbedingungen für diese.

(3) Der Bundespolizeidirektion Wien obliegt:

1. die Abgabe von Stellungnahmen (§ 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 und § 26 Abs. 4),
2. die Abgabe von Äußerungen (§ 18 Abs. 5),
3. das Recht der Berufung gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5),
4. die Abgabe von Ernennungsvorschlägen (§ 22 Abs. 2),
5. die Überwachung von Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
6. die Vorschreibung oder Bewilligung von besonderen sicherheitspolizeilichen Überwachungen (§ 25 Abs. 6),
7. die Überwachung der Sperrzeiten (§ 26),
8. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 2 a; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro eingehoben werden dürfen,
9. bei Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 1, 2 und 3
 - a) die Festnehmung gemäß § 35 VStG,
 - b) die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG,
 - c) das Absehen von einer Festnehmung unter Festsetzung einer Sicherheitssumme gemäß § 37 a VStG,
 - d) die Einhebung von Organstrafverfügungen; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro eingehoben werden dürfen.

Bundesverwaltung fallen.

4. die Bestimmung von öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst (§ 5 Abs. 3) und das Festlegen von Benützungsbedingungen für diese.

(3) Der Bundespolizeidirektion Wien obliegt:

1. die Abgabe von Stellungnahmen (§ 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 und § 26 Abs. 4),
2. die Abgabe von Äußerungen (§ 18 Abs. 5),
3. das Recht der Berufung gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5),
4. die Abgabe von Ernennungsvorschlägen (§ 22 Abs. 2),
5. die Überwachung von Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
6. die Vorschreibung oder Bewilligung von besonderen sicherheitspolizeilichen Überwachungen (§ 25 Abs. 6),
7. die Überwachung der Sperrzeiten (§ 26),
8. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 2 a; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro eingehoben werden dürfen,
9. bei Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 1, 2 und 3
 - a) die Festnehmung gemäß § 35 VStG,
 - b) die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG,
 - c) das Absehen von einer Festnehmung unter Festsetzung einer Sicherheitssumme gemäß § 37 a VStG,
 - d) die Einhebung von Organstrafverfügungen; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro eingehoben werden dürfen.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde und der Bundespolizeidirektion Wien entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Abs.2) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

